

Vereinsstatuten

CULTURUGUAY / Verein zur Förderung von Know-How Transfer, Kulturaustausch und akademischen Partnerschaften für die ökologisch und sozial nachhaltige Regionalentwicklung im ländlichen Cono Sur Südamerikas

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

CULTURUGUAY – Verein zur Förderung von Know-How-Transfer, Kulturaustausch und akademischen Partnerschaften für die ökologisch und sozial nachhaltige Regionalentwicklung im ländlichen Cono Sur Südamerikas (Uruguay, Argentinien, Chile)

Der Verein hat seinen **Sitz in Wien** und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, aber auch weltweit im Sinn des Vereinszwecks. Der Verein kann Zweigvereine, Stiftungen und Gesellschaften gründen.

§ 2 Zweck

Der Verein ist eine **gemeinnützige** nicht auf Gewinn ausgerichtete Vereinigung physischer und/oder juristischer Personen, die den Zweck der ökologisch und sozial nachhaltigen Regionalentwicklung, einschließlich der Erhaltung von Natur- und Kulturgütern, verfolgen.

Der Verein fördert Projekte zur Rekultivierung der ländlichen Region als Raum für Existenzgründungen und dadurch auch zur Bekämpfung von Armut und Not im Cono Sur, ebenso die Erhaltung und Förderung der Kultur, Kunst und Traditionen unter Konservierung der Naturressourcen und Landschaft. Diesem Nachhaltigkeitsziel in Bezug auf Landschaftserhaltung und Schutz der Naturressourcen bei gleichzeitiger Regionalentwicklung der „*rural areas*“ zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie Förderung des kulturellen Lebens, unterwerfen sich Projekte und Konzepte zur Entwicklung von zeitgemäßer Infrastruktur, Mobilität, Energieversorgung und Fremdenverkehr.

Der Verein fördert insbesondere den Wissenstransfer und Partnerschaften zwischen der DACH-Region und Lateinamerika im Dienste des genannten Vereinszweckes. Die unter diesen Zielsetzungen und Ansprüchen realisierten Projekte sollen einen wichtigen Beitrag in der betreffenden Region zur Agenda 2030, bezogen auf mehrere SDGs (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen leisten.

Der Verein führt Projekte in Zusammenarbeit mit Partnern in Europa und vor Ort durch, sei es auf eigene Rechnung sowie auch auf Rechnung Dritter. Projekte werden unmittelbar oder durch Erfüllungsgehilfen ausgeführt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die ideellen und materiellen Mittel im Sinne der § 1 und 2 erreicht werden.

(1) Ideelle Mittel

Veranstaltungen aller Art; Herausgabe von Medienwerken; Information über die Aktivitäten und Projekte des Vereins; Übernahme von Koordinations- und Serviceleistungen; Kooperation mit anderen Organisationen des In- und Auslandes mit ähnlich gelagerter Zielsetzung.

(2) Materielle Mittel

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Sammlungen
- c) Erträge aus Veranstaltungen, Vereinsfesten und Verkaufsaktionen
- d) Subventionen privater und öffentlicher Stellen
- e) Erbschaften, Stiftungen, Schenkungen

- f) Sonstige finanzielle Zuwendungen, Sponsoreinnahmen
- g) Mittel aus der Vermögensverwaltung
- h) Zinsenlose Darlehen
- i) entgeltliche Übernahme von Koordinations- und Serviceleistungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die sich aktiv an der Vereinstätigkeit beteiligen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die die Vereinsarbeit in bestimmten Bereichen fördern.
- (3) Fördermitglieder sind jene physischen und juristischen Personen, die per Unterschrift eine formelle Fördermitgliedschaft eingegangen sind und die Arbeit des Vereins durch regelmäßige Zahlungen unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sein.
- (2) Die Aufnahme von **ordentlichen Mitgliedern** muss bei der Generalversammlung beantragt und mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden
- (3) Zur Aufnahme **außerordentlicher Mitglieder** bedarf es keiner Abstimmung in der Generalversammlung. Außerordentliche Mitglieder haben weder aktives noch passives Stimmrecht. Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliedschaft liegen dem Vorstand 4 Wochen zur Begutachtung vor. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Über den Status eines **Fördermitglieds** entscheidet die Generalversammlung. Der Status kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern und ihren unterschiedlichen Status führt der Verein Aufzeichnungen. Ordentlichen Mitgliedern kann auf Verlangen Einsicht gewährt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss, bei Fördermitgliedern durch Kündigung.
- (2) Der Austritt **ordentlicher Mitglieder** kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die Pflicht zur Leistung des Mitgliedsbeitrages bleibt bis zum Tag des Austritts bestehen.
- (3) Die Kündigung der **Fördermitgliedschaft** kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Zugesagte Förderungen sind bis zum Erlöschen der Fördermitgliedschaft zu leisten
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Fördermitglieder haben ein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 7 Vergütung an Mitglieder

Die Mitglieder (auch die Vorstandsmitglieder), dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen aus dem Verein erhalten. Mitglieder können dem Verein nur solche Leistungen in Rechnung stellen, die der Verein vorher offiziell beauftragt hat und wozu die handelnden physischen und juristischen Personen im gegebenen Fall die entsprechenden Gewerbeberechtigungen, Genehmigungen und Befähigungen besitzen. Darüber hinaus können Aufwandsentschädigungen geleistet werden, sofern diese im Zusammenhang mit der Tätigkeitsausübung im Sinne des Vereinszweckes stehen. Die allfällige Budgetierung und Freigabe solcher Mittel erfolgt durch den Vorstand wie in § 13 beschrieben.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), der Vorstand (§ 11 bis § 13), die Rechnungsprüfer (§ 14). In weiterer Folge und bei Bedarf kann ein Schiedsgericht (§ 15), ein Geschäftsführer (§ 16) und ein Beirat (§17) bestellt werden.

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet **alle zwei Jahre** statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für 1/10 der ordentlichen Mitglieder eine ao. GV zu verlangen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder, mit Angabe von Tag, Datum, Zeit und Ort mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich (auch mittels E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder teilnahmeberechtigt und haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht kann bei Verhinderung an der Teilnahme an andere ordentliche Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied schriftlich bis am Tag davor, auch per E-Mail, übertragen werden.
- (5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, ordentliche Mitglieder aufgenommen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) -Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden und des Rechnungsabschlusses der Rechnungsprüfer
- b) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem **Vorsitzenden** und seinem **Stellvertreter** sowie dem **Kassier** und kann bei Bedarf und mit mehrheitlicher Vorstands-Beschlussfassung (auch schriftlich in Form eines

Umlaufbeschlusses) um ein weiteres Mitglied erweitert werden. Die Vereinsbehörde und die ordentlichen sowie fördernden Mitglieder des Vereins werden binnen 4 Wochen darüber in Kenntnis gesetzt.

(2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung durch die nächste oder eine a.O. GV einzuholen und die Vereinsbehörde zu informieren ist. Die sofortige Einberufung einer Generalversammlung ist dafür nicht zwingend erforderlich.

(3) Die **Funktionsdauer** des Vorstandes wird auf **4 Jahre** festgelegt. Die Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens sieben Tage vor der Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

(9) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch **einmal in einem Jahr** zusammen.

(10) Der Vorstand benennt aus seinen Reihen bei Sitzungsbeginn jeweils ein Mitglied, welches für die Führung des Protokolls zuständig ist.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist;

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

Im Innenverhältnis gilt das **Vieraugenprinzip zwischen dem Vorsitzendem und dem Kassier**. Vor allem die Bankzeichnung und alle für den Verein verbindlichen Geschäfte und Handlungen erfolgen nach diesem Vieraugenprinzip und den entsprechenden zwei Unterschriften (im Onlinebanking ggf. durch 2 getrennte personalisierte TAN-Verfahren). Beide -Vorsitzender und Kassier- können bei Verhinderung eine entsprechend gültige (falls erforderlich auch beglaubigte) Vollmacht übertragen. Der Vorsitzende kann bei Verhinderung ohne weitere Vollmacht vom dritten Vorstandsmitglied, also seinem Stellvertreter, jederzeit vertreten werden.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt in erster Linie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Rechnungsprüfer können - oder auch nicht- Mitglied des Vereins sein.

§ 15 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Der Geschäftsführer

(1) In der vorliegenden Satzung ist die Bestellung eines Geschäftsführers noch nicht vorgesehen. Sollte dies erforderlich werden, kann ohne eine Statutenänderung und unter Meldung an die Vereinsbehörde ein Geschäftsführer ernannt werden. Der Geschäftsführer wird im gegebenen Fall vom Vorstand bestellt, er führt als Angestellter des Vereins die operativen Geschäfte. Die Reichweite seiner Kompetenzen wird in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt. Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt auf unbestimmte Zeit.

§ 17 Der Beirat

(1) Der Vorstand kann bei Bedarf zur Unterstützung der Vereinstätigkeit einen Beirat ernennen, dessen Aufgabe insbesondere in der Unterstützung des Vorstandes oder gegebenenfalls des Geschäftsführers in der Repräsentation und Finanzierung des Vereins, der Zweigvereine, Stiftungen und Gesellschaften liegt.

§ 18 Auflösung des Vereines, Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes und Änderung der Rechtsgrundlage

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks darf das verbleibende Vereinsvermögen nach Abzug von offenen Forderungen nur Projekten, Einrichtungen und Zwecken im Sinne des § 4a (Abs. 3-6) EStG zugutekommen.

(3) Eine Änderung der Rechtsgrundlage ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekanntzugeben.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde und dem Finanzamt schriftlich anzuzeigen.

Wien, 22.05.2017

Die personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei etwaiger Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.